

ANLAGE 1:

Sortimentsliste¹ für den zentralen Versorgungsbereich Altenahr:

Zulässig sind folgende Sortimente:

- Nahrungs- u. Genussmittel/Getränke
- Arzneimittel/Pharmazeutika
- Blumen
- Bücher/Zeitungen, Zeitschriften/Briefmarken
- Drogeriewaren/Wasch- und Putzmittel/Kosmetikartikel
- Papier/Schreibwaren/Schulbedarf
- Reformwaren
- Zooartikel/Tiernahrung
- Augenoptik/Optik/Foto
- Baby- u. Kinderartikel
- Bastelartikel
- Bekleidung/Lederwaren/Schuhe
- Elektrohaushaltswaren (Kleingeräte)
- Geschenkartikel und Devotionalien
- Haushaltswaren/Glas/Porzellan
- Kurzwaren/Wolle
- Spielwaren/Sportartikel
- Uhren/Schmuck
- Unterhaltungselektronik/Computer/Bespielte Ton- und Bildträger
- Werkzeuge/Eisenwaren
- Erzeugnisse ortsansässiger Handwerks- und Landwirtschaftsbetriebe

Alle anderen Sortimente sind nicht zulässig.

Ausnahmeregelungen bzw. Verkaufsflächengrößen der jeweiligen Sortimente sind in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde zulässig und ggf. in der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen.

¹gemäß:

- Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald/Leitlinien für die weitere Entwicklung des Einzelhandels in der Region bzw.:
- Regionaler Arbeitskreis Entwicklung, Planung und Verkehr Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler: Abschlussbericht zur Ergänzung des Regionalen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler